

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. November 1953

65/A.B.
zu 80/JAnfragebeantwortung

Bezugnehmend auf eine Anfrage der Abg. Dr. Kraus und Genossen, betreffend die Verwaltung des deutschen Eigentums, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kmidt mit:

Zu 1.) Ist die vom Amtsraat Müller ausgesprochene Praxis des Krauland-Ministeriums auch heute noch der Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen?

Das Bundesministerium für Finanzen vertritt bei seiner Tätigkeit als Aufsichtsbehörde nach dem Verwaltergesetz den Standpunkt, dass Unternehmungen, die gemäss § 2 lit. e Verwaltergesetz als deutsches Eigentum unter öffentlicher Verwaltung stehen, in Gleichstellung mit anderen gemäss § 2 lit. b - d Verwaltergesetz unter öffentlicher Verwaltung stehenden Vermögenschaften (ohne Bevorzugung und ohne Benachteiligung) ausschliesslich nach den Grundsätzen der Substanzerhaltung und unter Beachtung kaufmännischer Sorgfalt zu führen sind.

Zu 2.) Wurden die Pachtverträge, die in der Amtszeit des Ministers Krauland abgeschlossen und genehmigt wurden, daraufhin überprüft, ob ihre Bedingungen für die Erhaltung der Vermögenssubstanz dienlich sind?

Zu 3.) Was wurde in den Fällen veranlasst, in denen sich die Gefahr der Substanzverminderung gezeigt hat?

Anlässlich der Übernahme der Agenden des ehemaligen Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung durch das Bundesministerium für Finanzen wurde Auftrag erteilt, die damals bestandenen Pachtverträge auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Es werden alle - auch die später abgeschlossenen - Pachtverträge laufend im gleichen Sinn überprüft.

Festgestellte Mängel wurden und werden behoben, soweit vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen bzw. wirtschaftliche Gegebenheiten die Möglichkeit dazu bieten.

Zu 4.) Kommt es heute noch vor, dass öffentliche Verwalter, so wie dies bei der Firma Minimax der Fall war, an einer Pachtgesellschaft beteiligt sind?

Wenn ein öffentlich verwaltetes Unternehmen in eine Lage kommt, die die Verpachtung notwendig oder nützlich erscheinen lässt und dem Ministerium bekannt wird, dass der öffentliche Verwalter sich an der Pächterfirma beteiligen will,

2. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****14. November 1953**

dann wird dieser öffentliche Verwalter abberufen und durch einen neuen öffentlichen Verwalter ersetzt, der nunmehr unvoreingenommen die Frage der Verpachtung zu prüfen und von sich aus mit der ihm obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die notwendigen Anträge zu stellen hat.

Zu 5.) Welche Weisungen hat das Bundesministerium für Finanzen bezüglich der Erhaltung der Ertragskraft der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmungen an die öffentlichen Verwalter gegeben?

Da das Verwaltergesetz dem öffentlichen Verwalter ausdrücklich die Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (§ 6 Abs.2 Verwaltergesetz) und damit auch die Erhaltung der Ertragskraft vorschreibt, bedurfte es keiner besonderen Weisungen. Im übrigen wird die Einhaltung dieser Sorgfaltspflicht durch die im Gesetz ebenfalls vorgeschriebene laufende Berichterstattung und durch fallweise Kontrollen überprüft.

-.-.-.-.-.-